

HESSEN



Gutachterausschuss für Immobilienwerte

für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des
Werra-Meißner-Kreises

GUTACHTEN

über den Verkehrswert nach § 194 des Baugesetzbuchs



Verkehrswert 177.000 €

Allgemeine Informationen

Gemeinde	Ronshausen
Gemarkung	Ronshausen
Flur	11
Flurstück(e)	11/1
Lagebezeichnung	Eisenacher Straße 49
Grundbuchblatt	2150
Stichtag der Wertermittlung	24.06.2025

Bei der Ermittlung des Verkehrswertes haben folgende Gutachter mitgewirkt:

Peter, Dipl. - Ing.	als vorsitzendes Mitglied des Gutachterausschusses
Koch, Immobilienmakler	als Mitglied des Gutachterausschusses
Schütte, Hochbautechniker	als Mitglied des Gutachterausschusses

1. Vorbemerkung	1
1.1. Antrag	1
1.1.1. Antragsteller	1
1.1.2. Zweck	1
1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung	1
1.1.4. Wertermittlungsstichtag/Qualitätsstichtag	1
1.2. Besichtigung und Berichterstattung	1
1.3. Unterlagen	2
2. Grundstücksbeschreibung	3
2.1. Grund und Boden	3
2.1.1. Grundbuch	3
2.1.2. Liegenschaftskataster	3
2.2. Grundstücksmerkmale	4
2.2.1. Entwicklungszustand	4
2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung	5
2.2.3. Tatsächliche Nutzung	5
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand	6
2.2.5. Lagemerkmale	6
2.2.6. Ertragsverhältnisse	8
2.2.7. Grundstücksgröße	8
2.2.8. Grundstückszuschnitt	9
2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit	10
2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen	10
2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen	17
2.2.12. Demografie	18
2.2.13. Weitere Merkmale	18
3. Wertermittlung	19
3.1. Definition des Verkehrswertes	19
3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen	19
3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer	19
3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren	19
3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	20
3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten	20
3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens	21
3.2.6. Bodenwert	21
3.3. Sachwertverfahren	22
3.3.1. Grundlagen	22
3.3.2. Vorläufiger Sachwert	22
3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert	23
3.3.4. Sachwert	23
3.4. Ertragswertverfahren	24
3.4.1. Allgemein	24
3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren	24
3.4.3. Vorläufiger Ertragswert	24
3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	26
3.4.5. Ertragswert	26
4. Berechnung	27
4.1. Sachwert	27
4.1.1. Bodenwert	27
4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen	28
4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses	30
4.1.4. Vorläufiger Sachwert der Garage	30
4.1.5. Vorläufiger Sachwert des Schuppen	31

4.1.6.	Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen	31
4.1.7.	Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	31
4.1.8.	Vorläufiger Sachwert	31
4.1.9.	Sachwertfaktoren	32
4.1.10.	Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse	33
4.1.11.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	34
4.1.12.	Sachwert	34
4.2.	Ertragswertverfahren	35
4.2.1.	Wohnflächen und Mieteinnahmen	35
4.2.2.	Bewirtschaftungskosten	36
4.2.3.	Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz	36
4.2.4.	Restnutzungsdauer	36
4.2.5.	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	36
4.2.6.	Bodenwert	36
4.2.7.	Berechnung im Ertragswertverfahren	37
5.	Verkehrswert	38
	Anlagen	
A.	Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)	
B.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte	
C.	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte	
D.	Fotoübersicht	
E.	Fotos	
F.	Grundrisskizzen	
G.	Berechnung Bruttogrundfläche und Wohnfläche	
H.	Gebäudestandards (NHK 2010)	
I.	Orthophoto	

1. Vorbemerkung

1.1. Antrag

1.1.1. Antragsteller

Das Gutachten wurde am 03.04.2025 durch das Amtsgericht Bad Hersfeld (Az.: 4 K 64/24) beantragt. Bei dem Gutachten handelt es sich um die Fortschreibung des Gutachtens W10044/2022. Seinerzeit ebenfalls beantragt am 08.08.2022 durch das Amtsgericht Bad Hersfeld (Az.: 4 K 13/22).

1.1.2. Zweck

Verkehrswertermittlung als Grundlage für die Zwangsversteigerung.

1.1.3. Gegenstand der Wertermittlung

Die Wertermittlung erstreckt sich auf den Grund und Boden, einschließlich der aufstehenden Gebäude sowie auf die bei der Wertermittlung zu berücksichtigenden Außenanlagen.

1.1.4. Wertermittlungstichtag/Qualitätstichtag

Der Gutachterausschuss hat den Tag der Besichtigung und Beratung, den 24.06.2025, als Wertermittlungstichtag und Qualitätstichtag (§ 2 Abs. 4 und 5 ImmoWertV) angehalten.

1.2. Besichtigung und Berichterstattung

Die für das Gutachten grundlegenden Grundstücksmerkmale wurden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt und dem Gutachterausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die bautechnische Aufnahme des Wertermittlungsobjektes wurde am 11.06.2025 durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses vorgenommen.

Der Gutachterausschuss hat das Wertermittlungsobjekt am 24.06.2025 in Anwesenheit des Ehemannes der Eigentümerin besichtigt.

1.3. Unterlagen

Für die Erstellung dieses Verkehrswertgutachtens standen dem Gutachterausschuss folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Kaufpreissammlung
- Bodenrichtwerte
- Grundbuchauszug (Stand 03.04.2025)
- Regionaler Immobilienmarktbericht 2025
- Immobilienmarktbericht des Landes Hessen 2024

2. Grundstücksbeschreibung

2.1. Grund und Boden

2.1.1. Grundbuch

Grundbuchbezirk: Ronshausen
Grundbuchblatt: 2150
Laufende Nummer: 2
Eigentümer: (siehe Begleitschreiben)

2.1.2. Liegenschaftskataster

Gemeinde: Ronshausen
Gemarkung: Ronshausen
Flur: 11
Flurstück: 11/1
Fläche: 524 m²
Nutzungsart: Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
Lagebezeichnung: Eisenacher Straße 49

2.2. Grundstücksmerkmale

Gemäß § 2 Abs. 3 der ImmoWertV ergibt sich der Grundstückszustand eines Grundstücks nach der Gesamtheit der rechtlichen Gegebenheiten, der tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Wertermittlungsobjekts. Zu den Grundstücksmerkmalen können insbesondere zählen:

- der Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV)
- die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung (§ 5 Abs. 1 ImmoWertV)
- die tatsächliche Nutzung
- der beitragsrechtliche Zustand (§ 5 Abs. 2 ImmoWertV)
- die Lagemerkmale (§ 5 Abs. 4 ImmoWertV)
- die Ertragsverhältnisse (§ 5 Abs. 3 ImmoWertV)
- die Grundstückgröße
- der Grundstückzuschnitt
- die Bodenbeschaffenheit (§ 5 Abs. 5 ImmoWertV)
- bei bebauten Grundstücken zusätzlich
 - die Art der baulichen Anlagen
 - die Bauweise und die Baugestaltung der baulichen Anlagen
 - die Größe der baulichen Anlagen
 - die Ausstattung und die Qualität der baulichen Anlagen einschließlich ihrer energetischen Eigenschaften und ihrer Barrierefreiheit
 - der bauliche Zustand der baulichen Anlagen
 - das Alter, die Gesamtnutzungsdauer und die Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen (§ 4 ImmoWertV)
- bei landwirtschaftlichen Grundstücken Dauerkulturen und bei forstwirtschaftlichen Grundstücken die Bestockung
- die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen
- die demografische Entwicklung § 2 Abs. 2. ImmoWertV

2.2.1. Entwicklungszustand

Entscheidend für den Entwicklungszustand (§ 3 ImmoWertV) eines Grundstückes ist die Möglichkeit der Benutzung und der wirtschaftlichen Ausnutzung, wie sie sich aus den Gegebenheiten der örtlichen Lage des Grundstücks bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung objektiv anbietet.

Ausgehend von den Grundstücksmerkmalen und den planungsrechtlichen Gegebenheiten stuft der Gutachterausschuss das Wertermittlungsobjekt wie folgt ein:

Entwicklungszustand: baureifes Land

Anmerkung: Baureifes Land sind Flächen, die nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften und nach den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind (§ 3 Abs. 4 ImmoWertV).

2.2.2. Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung

Darstellung im Flächennutzungsplan:
(Bauflächen) M = gemischte Baufläche

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) stellt in seinen Grundzügen die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune unter Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung dar.

Der Flächennutzungsplan besitzt keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern der überplanten Grundstücke. Er bildet jedoch die Grundlage für flächenbeanspruchende Planungen und Nutzungen und bindet die öffentlichen Planungsträger. Er ist damit nicht als allgemeinverbindlich, sondern als behördenverbindlich anzusehen.

Besondere Art der baulichen Nutzung:
(Baugebiet) Für den Bereich des Wertermittlungsobjektes ist kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.
Für die bauliche und sonstige Nutzung gelten die Regelungen über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB).

Anmerkung: **§ 34 (1) BauGB** Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

2.2.3. Tatsächliche Nutzung

Das Wertermittlungsobjekt ist mit einem Wohnhaus mit angebaute Garage und einem Holzschuppen bebaut. Das Wohnhaus befindet sich im Umbau und ist derzeit ungenutzt. Die Garage dient zu Lagerzwecken.

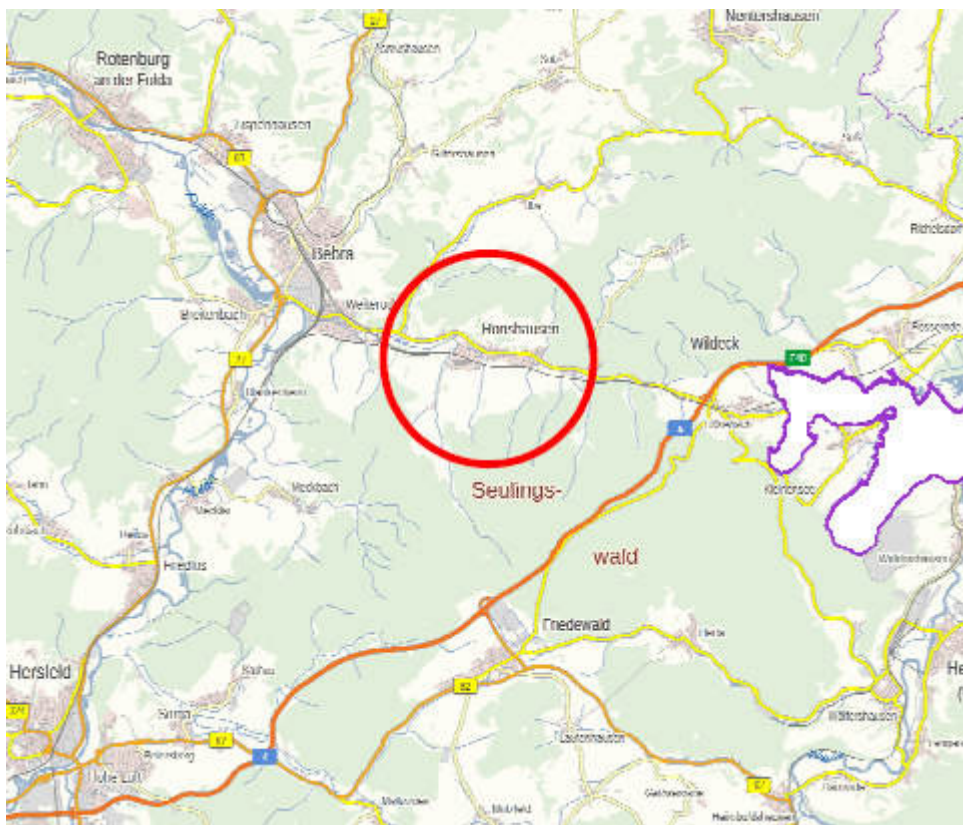
2.2.4. Beitragsrechtlicher Zustand

Straßenart:	Durchgangsstraße (L3251)
Straßenausbau:	voll ausgebaut; Fahrbahn asphaltiert; Gehwege auf beiden Seiten vorhanden
Anschlüsse an Versorgungsleitungen:	Strom, Wasser,
Abwasserbeseitigung:	Kanalanschluss

Nach Angabe der Gemeinde Ronshausen vom 14.04.2025 liegen keine offenen Beitragsforderungen vor.

2.2.5. Lagemerkmale

Makrolage:



Ronshausen grenzt im Nordwesten an die Stadt Bebra (Ortsteil Weiterode, im Nordosten an die Gemeinde Nentershausen, im Osten an die Gemeinde Wilddeck, im Süden an die Gemeinde Friedewald sowie im Westen an die Gemeinde Ludwigsau (alle im Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

Die Gemeinde Ronshausen besteht aus den Ortsteilen Ronshausen und Machtlos und zählt ca. 2.400 Einwohner. Ein Eisenbahnanschluss an die Bahnstrecke Eisenach-Bebra ist vorhanden. Der nächste Autobahnanschluss (A4) ist ca. 5 km entfernt. In Ronshausen befindet sich eine Kindertagesstätte sowie eine Grundschule.

Mikrolage:



Die Entfernung zum Gemeindezentrum von Ronshausen beträgt ca. 300 m.

Geschäfte des täglichen Bedarfs befinden sich in Ronshausen.

In der Straße sind sowohl wohnbaulich wie auch gewerblich genutzte Gebäude in aufgelockelter Bauweise vorhanden.

Immissionen durch Straßenverkehr sind deutlich wahrnehmbar.

Schutzgebiets- und Belastungsflächen:

Schutzgebiets- und Belastungsflächen	Das Grundstück liegt gemäß dem flurstücksbezogenen Web-Auskunftssystem in keinem Schutzgebiet:	
	Überschwemmungsgebiet	nein
Web-Adresse: www.geoportal.hessen.de	Trinkwasserschutzgebiet	nein
	Heilquellenschutzgebiet	nein
Webbezogenes Auskunftssystem für Fachanwender aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und interessierte Bürger	Abflussgebiete	nein
	Naturschutzgebiet	nein
	FFH-Gebiet (Flora Fauna Habitata)	nein
	Vogelschutzgebiet	nein
	Landschaftsschutzgebiet	nein

2.2.6. Ertragsverhältnisse

Die Ertragsverhältnisse ergeben sich nach § 5 Abs. 3 ImmoWertV aus den tatsächlich erzielten und aus den marktüblich erzielbaren Erträgen. Marktübliche erzielbare Erträge sind die nach den Marktverhältnissen am Wertermittlungsstichtag für die jeweilige Nutzung in vergleichbaren Fällen durchschnittliche erzielten Erträge.

Das Wertermittlungsobjekt ist nicht vermietet.

2.2.7. Grundstücksgröße

Das Grundstück hat eine für die Bodenrichtwertzone typische Größe.

2.2.8. Grundstückszuschnitt



(ohne Maßstab)

Grundstückszuschnitt:	regelmäßig geformtes Grundstück
Straßenfront:	ca. 23 m
mittlere Tiefe:	ca. 23 m
Topographie:	Das Grundstück steigt nach Norden sehr stark an (Hanggrundstück).

2.2.9. Die Bodenbeschaffenheit

Die Bodenbeschaffenheit umfasst, entsprechend § 5 Abs. 5 ImmoWertV, beispielsweise die Bodengüte, die Eignung als Baugrund und das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen.

Bodenbeschaffenheit: Bodenuntersuchungen wurden nicht durchgeführt, jedoch geht der Gutachterausschuss von normal tragfähigem Baugrund aus.

Altlasten: Der Gutachterausschuss hat nicht überprüft, ob auf dem Wertermittlungsobjekt Altlasten vorhanden sind. Für die Wertermittlung wird Altlastenfreiheit unterstellt. Für weitergehende Aussagen und Untersuchungen bezüglich des eventuellen Vorliegens von Altlasten und deren mögliche Auswirkungen, verweist der Gutachterausschuss auf speziell hierfür qualifizierte Sachverständige.

2.2.10. Beschreibung der baulichen und sonstigen Anlagen

Vorbemerkung zu den Gebäudebeschreibungen:

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen. Die Gebäude und Außenanlagen werden (nur) insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro-, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt. Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie offensichtlich erkennbar waren.

Umfang der Besichtigung

Das Wertermittlungsobjekt wurde von innen und außen besichtigt.

Wohnhaus

Art: Wohnhaus mit ehemaligem Stall- und Scheunenteil

Raumaufteilung: für Wohnzwecke im Umbau

Geschosse, Nutzung: KG: Kellerräume und Scheunentenne;
EG, OG, DG: Wohnung (im Ausbau befindlich)

Alter:
(siehe 3.2.1.)

Baujahr: ca. 1930

Bauweise und Ausstattung:

Konstruktionsart:	Massivbau und Fachwerk
Außenwände:	Mauerwerk mit Putz, Fachwerk mit Ausmauerung
Dach:	Satteldach mit Gauben, Eindeckung mit Tonziegel; Dachrinnen und Fallrohre aus Zinkblech
Fenster:	Kunststofffenster, Isolierverglasung (2- und 3-fach verglast), Rollläden aus Kunststoff, Holzfenster mit Einscheibenverglasung; Dachflächenfenster, Glasbausteine
Außentüren:	Haustür: Holz mit Glasausschnitt; ZK-Tür, Holzbrettentür, Holztor
Innenwände:	Mauerwerk, Ständerwände
Innentüren:	Holztüren, Glastüren
Decken:	Hourdis- und Kappendecke über KG, Holzbalkendecken über EG u. OG
Treppen:	Massive Außentreppe mit Kunststeinstufen; massive Innentreppe mit Kunststeinstufen
Bodenbeläge:	Beton und Stampfboden im ehem. Stall und Scheunenbereich, Fliesen, Vinyl, Laminat und tlw. Dielen im Wohnbereich
Sanitäreinrichtungen:	In Teilbereichen WC, Dusche, Waschbecken, Nassbereiche gefliest, Fußböden gefliest; Die Bäder in den einzelnen Wohnbereichen befinden sich überwiegend im Ausbauzustand, Wasser- und Abwasseranschlüsse sind vorhanden.
Heizung:	Heizungsanlage derzeit noch nicht vorhanden, in den Räumen sind Plattenheizkörper installiert.
Energetische Eigenschaften:	Entsprechen grundsätzlich dem Herstellungszeitpunkt des Gebäudes. Ausgenommen Fenster (Dreifachverglasung)
Barrierefreiheit:	Kein barrierefreier Zugang zum Gebäude Türen sind schwellenfrei, keine ausreichenden Bewegungsflächen in den schon erkennbar ausgebauten Räumen
Sonstige technische Ausstattung:	-----
Besondere Bauteile:	Außentreppe
Besondere Einrichtungen:	-----

sonstiges: Das Gebäude befindet sich im Umbau (gestelltes Gerüst dreiseitig, straßen- und rückseitig neue Gauben im Bau, neue Mittelpfetten, neue Fester, Rückbauten im Innenausbau und Neuaufteilung der Räumlichkeiten überwiegend im EG und OG größtenteils abgeschlossen, Ausbau Wohnräume im DG zu ca. 50 % hergestellt)

Baulicher Zustand:

Modernisierung: Um- und Ausbaumaßnahmen des Gesamtgebäudes zu ca. 50 % abgeschlossen

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**Baumängel und Bauschäden** (soweit offensichtlich):

- fehlende Maßnahmen zur Herstellung der Bewohnbarkeit des Gebäudes wie: fehlende Heizung, Sanitäreanlagen, Fertigstellung Dachstuhl, Dachausbau, fehlende Dacheindeckung, Bodenbeläge, Elektroinstallation, Wandbekleidung usw.

Garage



Art: an Wohnhäuser angebaute Garage (Zwischenbau)

Alter:
(siehe 3.2.1.)

Baujahr: ca. 1970

Bauweise und Ausstattung:

Konstruktionsart:	Massivbau
Außenwände:	Mauerwerk mit Putz
Dach:	Pultdach mit Faserzementwellplatten-Eindeckung
Fenster:	Glasbausteine
Außentor:	Metall-Schwinger;
Innenwände:	-----
Decken:	Holzbalkendecke, unterseitig verkleidet
Bodenbeläge:	Beton;
Sonstige technische Ausstattung:	von außen nicht erkennbar
Besondere Bauteile:	-----
Besondere Einrichtungen:	-----
sonstiges:	-----

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):
Instandhaltungsstau

Anmerkung: **Baumängel** liegen z. B. vor, wenn ein Bauwerk nicht die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit oder vertraglich zugesicherte Eigenschaft aufweist und somit der Wert sowie seine Gebrauchstauglichkeit objektiv herabgesetzt sind.
Bauschäden liegen z. B. vor, wenn sich der Zustand eines Gebäudes infolge äußerer Einwirkung verschlechtert.

Schuppen

An Wohnhaus rückwärtig angebauter, teilmassiver Schuppen. Außenwände aus Betonstein-Mauerwerk und Holz. Pulldach mit Faserzementwellplatten-Eindeckung.

Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. befestigte Wege und Plätze, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück / Wertermittlungsobjekt und Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Flächen- und Wegebefestigungen:	Kunststeinplatten, Betonpflaster
Stützmauern:	Betonmauer zur Hangabstützung
Einfriedigungen/Tore:	-----
Besondere Gartenanlagen:	-----
Ver- und Entsorgungseinrichtungen:	Öffentlicher Wasser-, Abwasser- und Stromanschluss

2.2.11. Die grundstücksbezogenen Rechte und Belastungen

Grundbuch

Grundbuchlich
gesicherte Belastungen:

In der Abteilung II des Grundbuchs sind folgende Lasten und Beschränkungen eingetragen:

Die Zwangsversteigerung ist angeordnet (Amtsgericht Bad Hersfeld – Zwangsversteigerungsgericht -, 4 K 64/24); eingetragen am 17.12.2024.

Nicht eingetragene
Rechte und Belastungen:

Anderere, im Grundbuch nicht nachgewiesene Rechte und Belastungen sind nicht bekannt.

Baulast:

Eintragungen im
Baulastenverzeichnis:

Im Baulastenverzeichnis ist nach Auskunft der zuständigen Behörde keine Eintragung vorhanden.

Denkmalschutz:

Denkmalschutzrechtliche Belange sind bei dem Wertermittlungsobjekt nicht berührt.

Das Grundstück liegt in keinem Verfahrensgebiet

2.2.12. Demografie

(§2 Abs. 2 ImmoWertV)

Die Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Altersstruktur werden vom Hessischen Statistischen Landesamt, die Arbeitsmarktdaten von der Bundesanstalt für Arbeit veröffentlicht. Auszüge davon und immobilienmarktrelevante Auswertungen sind im regionalen Immobilienmarktbericht der Geschäftsstelle dargestellt.

Bevölkerungsentwicklung: Die Bevölkerung in der Gemeinde Ronshausen ist seit dem Jahr 1991 rückläufig. Der jährliche lineare Rückgang beträgt 0,32%, der Schwellenwert (vgl. Scharold/Peter) von 50% wird voraussichtlich in 123 Jahren erreicht sein. Der Trend hat sich gegenüber den Vorjahren verringert.

Altersstruktur (31.12.2023):	Gebiet	Altersquotient	Jugendquotient
	Hessen	33,0	22,3
	LK HEF/ROF	40,6	22,6
	Gemeinde	41,4	21,1

Die Altersstruktur wird durch den Altersquotient und den Jugendquotient dargestellt. Der Altersquotient ist das Verhältnis der älteren Bevölkerung (hier über 64) zu der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre). Der Jugendquotient setzt die junge Bevölkerung (bis 15 Jahre) ins Verhältnis zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre).

Die Altersstruktur der Gemeinde Ronshausen ist insgesamt gesehen ungünstiger als die des Landkreises.

Arbeitsplätze: Am 30.06.2024 hatte die Gemeinde Ronshausen 302 Arbeitsplätze. Die Tendenz war zuletzt negativ.

Leerstände: In der unmittelbaren Nachbarschaft sind keine Leerstände erkennbar.

2.2.13. Weitere Merkmale

Das Objekt ist derzeit Baustelle. Der Gutachterausschuss geht davon aus, dass die baurechtlichen Genehmigungen für die Umbaumaßnahmen vorliegen bzw. erteilt werden.

3. Wertermittlung

3.1. Definition des Verkehrswertes

Der Gutachterausschuss ermittelt nach § 194 BauGB den Verkehrswert. Der Verkehrswert (Marktwert) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

3.2. Grundsätze und Begriffsbestimmungen

3.2.1. Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer

Gemäß § 4 ImmoWertV ergibt sich das Alter einer baulichen Anlage aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr des maßgeblichen Stichtags und dem Baujahr.

Die Gesamtnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Restnutzungsdauer wird in der Regel auf Grundlage des Unterschiedsbetrags zwischen der Gesamtnutzungsdauer und dem Alter der baulichen Anlage am maßgeblichen Stichtag unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts ermittelt. Individuelle Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts wie beispielsweise durchgeführte Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen des Wertermittlungsobjekts können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen (fiktives Baujahr, fiktives Alter; siehe Anlage 2 der ImmoWertV).

3.2.2. Liegenschaftszinssätze; Sachwertfaktoren

Liegenschaftszinssätze und Sachwertfaktoren dienen der Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt, soweit diese nicht auf andere Weise zu berücksichtigen sind (§ 21 ImmoWertV).

3.2.3. Allgemeine und besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Allgemeine Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die hinsichtlich Art und Umfang auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt regelmäßig auftreten. Ihr Werteinfluss wird bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts berücksichtigt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können, entsprechend § 8 Abs. 3 ImmoWertV, vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen,
2. Baumängel und Bauschäden,
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen,
4. Bodenverunreinigungen,
5. Bodenschätzen sowie
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrere Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

3.2.4. Eignung und Anpassung der Daten

Kaufpreise sowie weitere Daten wie insbesondere Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbildet und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können.

Zur Wertermittlung sind solche Kaufpreise und andere Daten wie beispielsweise Mieten heranzuziehen, bei denen angenommen werden kann, dass sie nicht durch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst worden sind.

Maßstab für die Wahl der Quelle, aus der die Daten herangezogen werden, ist ihre Eignung. Stehen keine geeigneten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung, können sie oder die entsprechenden Werteeinflüsse auch sachverständig geschätzt werden (§ 9 ImmoWertV).

3.2.5. Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Gemäß § 6 ImmoWertV können zur Wertermittlung das Vergleichsverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren herangezogen werden.

Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen.

In den genannten Wertermittlungsverfahren sind regelmäßig in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Wertverhältnisse (§ 7 ImmoWertV);
2. die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die Wertermittlungsverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte:

1. Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts;
2. Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts;
3. Ermittlung des Verfahrenswerts.

Bei dem Wertermittlungsobjekt steht der Ertrag im Vordergrund. Der Verkehrswert ist daher den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen entsprechend mit Hilfe des Ertragswertes zu ermitteln.

Zur Stützung der Verkehrswertermittlung wird auch das Sachwertverfahren herangezogen.

3.2.6. Bodenwert

Der Bodenwert ist nach § 40 ImmoWertV ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren nach §§ 24 bis 25 ImmoWertV zu ermitteln.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen kann ein objektspezifisch angepasster Bodenrichtwert verwendet werden.

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Bodenrichtwertes sind die ermittelten Bodenrichtwerte auf Ihre Eignung im Sinne des § 9 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Stehen keine ausreichende Anzahl von Vergleichspreisen oder steht kein geeigneter Bodenrichtwert zur Verfügung, kann der Bodenwert deduktiv oder in anderer geeigneter Weise ermittelt werden. Werden hierbei die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend berücksichtigt, ist eine Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Bei einer erheblichen Überschreitung der marktüblichen Grundstücksgrößen, kommt eine getrennte Ermittlung des Werts der über die marktübliche Grundstücksgröße hinausgehenden selbstständig nutzbaren und sonstigen Teilflächen in Betracht; der Wert der Teilfläche ist in der Regel als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal zu berücksichtigen (§ 41 ImmoWertV).

3.3. Sachwertverfahren

3.3.1. Grundlagen

Der vorläufige Sachwert ergibt sich durch die Bildung der Summe aus

1. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen (§ 36 ImmoWertV)
2. dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen (§ 37 ImmoWertV)
3. dem zu ermittelnden Bodenwert (§§ 40 bis 43 ImmoWertV)

Der marktangepasste vorläufige Sachwert des Grundstücks ergibt sich durch Multiplikation des vorläufigen Sachwerts mit einem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor.

Der Sachwert des Grundstücks ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert und der Berücksichtigung vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts.

3.3.2. Vorläufiger Sachwert

Vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen

Nach § 36 ImmoWertV sind zur Ermittlung des vorläufigen Sachwerts der baulichen Anlagen, ohne bauliche Außenanlagen, die durchschnittlichen Herstellungskosten mit dem Regionalfaktor und dem Alterswertminderungsfaktor zu multiplizieren.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen stehen für die aufzuwendenden Kosten, die sich unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte für die Errichtung eines dem Wertermittlungsobjekt nach Art und Standard vergleichbaren Neubaus am Wertermittlungsstichtag unter Zugrundelegung zeitgemäßer, wirtschaftlicher Bauweisen ergeben würde. Der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten sind in der Regel modellhafte Kostenkennwerte zugrunde zu legen, die auf eine Flächen-, Raum- oder sonstige Bezugseinheit bezogen sind (Normalherstellungskosten), und mit der Anzahl der entsprechenden Bezugseinheiten der baulichen Anlage zu multiplizieren. Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile sind durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten zu berücksichtigen. Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden. Ausnahmsweise können die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen nach den durchschnittlichen Kosten einzelner Bauleistungen ermittelt werden.

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der vorläufige Sachwert (§ 37 ImmoWertV) der für die jeweilige Gebäudeart üblichen baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ist gesondert zu ermitteln, soweit die Anlagen wertbeeinflussen sind und nicht bereits anderweitig erfasst wurden. Der vorläufige Sachwert kann entsprechend § 36 ImmoWertV nach den durchschnittlichen Herstellungskosten, nach Erfahrungswerten oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung ermittelt werden. Werden durchschnittliche Herstellungskosten zugrunde gelegt, richtet sich die bei der Ermittlung der Alterswertminderung anzusetzende Restnutzungsdauer in der Regel nach der Restnutzungsdauer der baulichen Anlage.

Alterswertminderungsfaktor

Der Alterswertminderungsfaktor entspricht dem Verhältnis der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer (§ 38 ImmoWertV).

Bodenwert siehe 3.2.6

3.3.3. Marktangepasster vorläufiger Sachwert

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse ist der vorläufige Sachwert mit dem objektspezifisch angepassten Sachwertfaktor zu multiplizieren.

Objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors ist der nach § 21 Absatz 3 ermittelte Sachwertfaktor auf seine Eignung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Eine darüberhinaus gehende zusätzliche Marktanpassung nach § 7 Abs. 2 ist nur erforderlich, wenn der verwendete Sachwertfaktor die allgemeinen Wertverhältnisse nicht ausreichend abbildet.

3.3.4. Sachwert

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjekts.

3.4. Ertragswertverfahren

3.4.1. Allgemein

Für die Ermittlung des Ertragswerts stehen folgende Verfahrensvarianten zur Verfügung:

- das allgemeine Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge unter modellhafter Aufspaltung in einen Boden- und Gebäudewertanteil (§ 28 ImmoWertV)
- das vereinfachte Ertragswertverfahren auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge und des abgezinsten Bodenwerts (§ 29 ImmoWertV)
- das periodische Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge und des abgezinsten Restwerts des Grundstücks (§ 30 ImmoWertV).

Im vorliegenden Fall kommt das allgemeine Ertragswertverfahren zur Anwendung.

3.4.2. Grundlagen des allgemeinen Ertragswertverfahren

Im allgemeinen Ertragswertverfahren wird der vorläufige Ertragswert (nach § 28 ImmoWertV) ermittelt durch Bildung der Summe aus

1. dem kapitalisierten jährlichen Reinertragsanteil der baulichen Anlagen zum Wertermittlungsstichtag, der unter Abzug des Bodenwertverzinsungsbetrags ermittelt wurde (vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen), und
2. dem Bodenwert.

Der Ermittlung des Bodenwertverzinsungsbetrags und der Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages der baulichen Anlagen ist jeweils derselbe objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz zu Grunde zu legen. Die Kapitalisierungsdauer entspricht der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen.

3.4.3. Vorläufiger Ertragswert

Der vorläufige Ertragswert wird auf der Grundlage des zu ermittelnden Bodenwerts und des Reinertrags, der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ermittelt.

Reinertrag; Rohertrag

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

Der Rohertrag ergibt sich aus den bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträgen. Hierbei sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind (§ 31 ImmoWertV).

Für die Bemessung des Rohertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

Nutzflächen

Die Berechnung der Nutzungsflächen erfolgte nach DIN 277.

Wohnflächen (entsprechend der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003)

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Dazu gehören auch folgende Bereiche:

- Wintergärten und Schwimmbäder
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen

Nicht zur Wohnfläche werden diese Bereiche gezählt:

- Zubehörräume (z.B. Keller-, Abstell-, Heizungsräume, Waschküchen und Garagen)
- Geschäftsräume

Die Wohnfläche ist dabei nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln.

Angerechnet werden die Wohnflächen nach folgenden Regeln:

- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern vollständig
- Räume und Raumteiler mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern zur Hälfte
- Unbeheizte Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches zur Hälfte
- Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte

Bewirtschaftungskosten

Bewirtschaftungskosten sind, nach § 32 ImmoWertV, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung entstehenden regelmäßigen Aufwendungen, die nicht durch Umlagen oder sonstige Kostenübernahmen gedeckt sind. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören:

- Verwaltungskosten; sie umfassen insbesondere die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht und die Kosten der Geschäftsführung sowie den Gegenwert der von Eigentümerseite persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit.
- Instandhaltungskosten; sie umfassen die Kosten, die im langjährigen Mittel infolge von Abnutzung oder Alterung zur Erhaltung des der Wertermittlung zugrunde gelegten Ertragsniveaus der baulichen Anlagen während ihrer Restnutzungsdauer marktüblich aufgewendet werden müssten.
Nicht zu den Instandhaltungskosten zählen Modernisierungskosten und solche Kosten, die z.B. auf Grund unterlassener Instandhaltung erforderlich sind.
- Mietausfallwagnis; es umfasst:
 - das Risiko einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Zahlungsrückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Grundstücken oder Grundstücksteilen entstehen, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzungen bestimmt sind,
 - das Risiko von uneinbringlichen Zahlungsrückständen oder bei vorübergehendem Leerstand anfallenden, vom Eigentümer zusätzlich zu tragende Bewirtschaftungskosten sowie

- das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, auf Aufhebung eines Mietverhältnisses oder auf Räumung. Dauerhafter, struktureller Leerstand wird nicht vom Mietausfallwagnis erfasst. Dieser ist als besonderes objektspezifisches Grundstückmerkmal (boG) zu berücksichtigen.
- Betriebskosten; im Sinne des § 556 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind grundstücksbezogene Kosten, Abgaben und regelmäßige Aufwendungen, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Grundstücks anfallen. Diese sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht vom Eigentümer umgelegt werden können.

Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)

Zur Ermittlung des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes ist der nach § 21 Absatz 2 ImmoWertV ermittelte Liegenschaftszinssatz auf seine Eignung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV zu prüfen und bei etwaiger Abweichung an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjekts anzupassen.

Barwertfaktor

Der Kapitalisierung und der Abzinsung sind Barwertfaktoren auf der Grundlage der Restnutzungsdauer und des objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes zugrunde zu legen.

Der jährlich nachschüssige Rentenbarwertfaktor für die Kapitalisierung (Kapitalisierungsfaktor) ist nach den in § 34 Abs. 2 ImmoWertV dargestellten Formeln zu ermitteln.

3.4.4. Marktangepasster vorläufiger Ertragswert

Die Berücksichtigung der allgemeinen Wertverhältnisse erfolgt im Ertragswertverfahren bei der Ermittlung des vorläufigen Verfahrenswerts insbesondere durch den Ansatz von marktüblichen erzielbaren Erträgen und Liegenschaftszinssätzen.

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Daten auch durch eine Anpassung nach § 9 ImmoWertV nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Verfahrenswerts eine **Marktanpassung** durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

3.4.5. Ertragswert

Der Ertragswert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert unter Berücksichtigung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale (siehe 3.2.3) des Wertermittlungsobjektes.

4. Berechnung

4.1. Sachwert

4.1.1. Bodenwert

Bodenpreissituation

Vergleichspreise:

In unmittelbarer Nähe des Wertermittlungsobjekts liegen dem Gutachterausschuss keine geeigneten, zeitnahen Vergleichspreise vor.

Bodenrichtwert:

Das Wertermittlungsobjekt liegt in der Richtwertzone 1 von Ronshausen. Der Gutachterausschuss hat für diese Zone zum Stichtag 01.01.2024 einen Bodenrichtwert von 42,- €/m² ermittelt; der Richtwert bezieht sich auf erschließungsbeitragsfreie (ebf) gemischte Bauflächen (M).

Die Merkmale des zugrunde gelegten Bodenrichtwertes stimmen mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks hinreichend überein.

Bodenwertermittlung

Der Gutachterausschuss hält zum Zeitpunkt der Wertermittlung einen Preis von

42,00 €/m²

für angemessen.

Daraus ergibt sich folgender Bodenwert:

$$524 \text{ m}^2 \quad \times \quad 42,00 \text{ €/m}^2 \quad = \quad 22.008,00 \text{ €}$$

4.1.2. Vorläufiger Sachwert der nutzbaren baulichen Anlagen

Grundlagen für die Ermittlung der Sachwerte

Entsprechend der bestehenden Gebäude- und Ausstattungsmerkmale sowie der Zustandsbesonderheiten der zu bewertenden Immobilie erachtet der Gutachterausschuss, in Anlehnung an die Beschreibung der Gebäudestandards der ImmoWertV (Anlage 4), für die zu bewertenden baulichen Anlagen die in den folgenden Tabellen ermittelten Kostenkennwerte (ggf. zum Zustand nach erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen) für sach- und marktgerecht.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten 2010 beziehen sich auf eine Art der baulichen Anlage (Gebäudeart) unter Berücksichtigung einer Standardstufe. Die Zuordnung des Wertermittlungsobjekts zu einer Gebäudeart erfolgt aufgrund seiner Nutzung. Die Zuordnung zu einer Standardstufe erfolgt aufgrund seiner Standardmerkmale.

Die Kostenkennwerte der Normalherstellungskosten sind in Euro pro Quadratmeter Grundfläche angegeben. Sie sind bezogen auf den im Jahresdurchschnitt bestehenden Kostenstand des Jahres 2010.

Zur Umrechnung auf den Wertermittlungsstichtag ist der für den Wertermittlungsstichtag aktuelle und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Preisindex für die Bauwirtschaft des Statistischen Bundesamtes (Baupreisindex) zu verwenden.

Bezugseinheit der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Bruttogrundfläche in Anlehnung an die DIN 277. Die Bruttogrundfläche ist die Summe der bezogen auf die jeweilige Gebäudeart marktüblich nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören beispielsweise Flächen von weiteren untergeordneten Ebenen des Dachraums (Spitzböden), Flächen von Kriechkellern usw.

Im Dachgeschoss richtet sich die Anrechenbarkeit der Grundflächen nach ihrer Nutzbarkeit. Insbesondere nach dem Verhältnis der vorhandenen Wohnfläche zur Grundfläche.

Ein teilweiser Ausbau des Dachgeschosses oder eine teilweise Unterkellerung können durch anteilige Heranziehung der jeweiligen Kostenkennwerte für die verschiedenen Gebäudearten berücksichtigt werden (Mischkalkulation).

Der Regionalfaktor ist ein vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss mit 1,0 festgelegter Modellparameter zur Anpassung der durchschnittlichen Herstellungskosten an die Verhältnisse am örtlichen Grundstücksmarkt.

Basisdaten der baulichen Anlagen

	Wohnhaus	Garage	Schuppen
Bruttogrundfläche m²	523	53	pauschale
Gebäudetyp entsprechend NHK 2010	4.1	14.1	Bewertung
Gebäudestandards siehe NHK 2010	3,0	3	
Baujahr	1930	ca. 1970	
fiktives Baujahr	1980	1970	
Gesamtnutzungsdauer (Jahre)	70	60	
Restnutzungsdauer (Jahre)	25	6	
NHK 2010 €/m ² entsprechend NHK 2010 oder eigener Erfahrungswerte	825 €/m ²	245 €/m ²	
Regionalfaktor (Anpassung der Herstellungskosten an den örtlichen Grundstücksmarkt)	1,0	1,0	
durch Regionalfaktor angepasste NHK	825 €/m ²	245 €/m ²	
Abschlag für fehlenden oder geringen Drempel in Prozent	0,0%	0,0%	
NHK 2010 €/m ²	825 €/m ²	245 €/m ²	
Abschlag für nicht ausbaufähiges Dachgeschoss in Prozent	0,0%	0,0%	
NHK 2010 €/m ²	825 €/m ²	245 €/m ²	
Baupreisindex entsprechend der Veröffentlichung für Februar 2025	187,2	187,2	
Zuschlag für werthaltige, nicht erfasste Bauteile: Außentreppe, Spitzböden, Dachgauben, Vordächer usw.	Außentreppe, Dachgauben		
Herstellungskosten der nicht erfassten Bauteile	20.000 €		

4.1.3. Vorläufiger Sachwert des Wohnhauses

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten			
Normalherstellungskosten pro m ² (2010)	825,00 €/m ²		
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	187,20		
Bruttogrundfläche m ²	523 m ²		
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag		=	807.722 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:			
Außentreppe, Dachgauben		=	20.000 €
Zwischensumme		=	827.722 €
Alterswertminderungsfaktor	0,357	=	295.497 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer			
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen		=	295.497 €

4.1.4. Vorläufiger Sachwert der Garage

Herstellungskosten einschließlich Baunebenkosten			
Normalherstellungskosten pro m ² (2010)	245,00 €/m ²		
Baupreisindex zum Bewertungszeitraum / 100	187,20		
Bruttogrundfläche m ²	53 m ²		
Herstellungskosten am Wertermittlungsstichtag		=	24.308 €
Werthaltige nicht erfasste Bauteile:			
0		=	0 €
Zwischensumme		=	24.308 €
Alterswertminderungsfaktor	0,100	=	2.431 €
Restnutzungsdauer / Gesamtnutzungsdauer			
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen		=	2.431 €

4.1.5. Vorläufiger Sachwert des Schuppen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert dieses Gebäudes mit 500,- €

4.1.6. Zusammenstellung des vorläufigen Sachwertes der baulichen Anlagen

Gebäude	Gebäudewert
Wohnhaus	295.497,00 €
Garage	2.431,00 €
Schuppen	500,00 €
Summe	298.428,00 €

4.1.7. Vorläufiger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen

Der Gutachterausschuss ermittelt den Zeitwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen pauschal mit **3.500 €**

4.1.8. Vorläufiger Sachwert

Der vorläufige Sachwert ergibt sich als Summe aus dem vorläufigen Sachwert der baulichen Anlagen, dem vorläufigen Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen und dem Bodenwert:

baulichen Anlagen	=	298.428 €
bauliche Außenanlagen	=	3.500 €
Bodenwert	=	22.008 €
vorläufiger Sachwert	=	323.936 €

4.1.9. Sachwertfaktoren

Aus Marktuntersuchungen, dargestellt in der einschlägigen Bewertungsliteratur, geht hervor, dass auf die ermittelten (vorläufigen) Sachwerte in Abhängigkeit der Höhe des Bodenwertes (€/m²) und der Höhe des (vorläufigen) Sachwertes Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen sind.

Für den Amtsbezirk des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis) hat der zuständige Gutachterausschuss entsprechende objektspezifisch angepasste Sachwertfaktoren (§ 39 ImmoWertV) für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser, Doppel- und Reihenhäuser, Mehrfamilienwohnhäuser, Lagerhallen sowie für ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofreiten ermittelt.

vorläufiger Sachwert		=	323.936 €
objektspezifisch angepasster Sachwertfaktor	0,95	=	
marktangepasster vorläufiger Sachwert		=	307.740 €

4.1.10. Verbesserung der Sachwertfaktoren durch demografische Einflüsse

Nach § 2 Abs. 2 ImmoWertV gehört zu den bei der Wertermittlung von Immobilien zu berücksichtigenden allgemeinen Wertverhältnissen auch die demografische Entwicklung des Gebietes.

Die für das Wertermittlungsobjekt relevanten Daten zur Demografie sind im entsprechenden Abschnitt in Kapitel 2 zusammengestellt. Bei der Ableitung, mit welcher Größenordnung die demografische Entwicklung den Verkehrswert beeinflusst, orientiert sich der Gutachterausschuss an der Methodik von Scharold/Peter. Die dazu notwendigen Daten (Erreichen des Schwellenwertes von 50% in x Jahren) werden regelmäßig auf der Grundlage der vergangenen Entwicklung abgeleitet und im regionalen Immobilienmarktbericht veröffentlicht. Eigene empirische Untersuchungen der Geschäftsstelle auf der Grundlage von mehr als 300 Datensätzen bestätigen grundsätzlich die von Scharold/Peter dargestellten Zusammenhänge.

Bei der Untersuchung der Geschäftsstelle sind die demografischen Einflüsse durch die Bildung von fünf „Bevölkerungsentwicklungsstufen“ repräsentiert, die nach den Jahren bis zur Erreichung des Schwellenwertes von 50% Rückgang gebildet wurden:

50 % Rückgang erreicht in	Stufe	Bemerkung
mehr als 110 Jahren	1	Zuschlag
80 – 110 Jahren	2	leichter Zuschlag
55 - 80 Jahren	3	neutraler Bereich
30 – 55 Jahren	4	leichte Abschläge
unter 30 Jahren	5	Abschläge

Diese Entwicklungsstufen sind als zusätzliche Parameter in eine separate Regression zur Ermittlung der Sachwertfaktoren eingegangen. Die abgeleiteten Demografie-Faktoren lassen im Untersuchungsbereich eine direkte Ableitung des Einflusses auf den Verkehrswert zu.

Da die Auswertungen auf der Ebene der Kommunen vorgenommen wurden, sind für die Ortsteile oder kleinere Gebietseinheiten nach sachverständigem Ermessen entsprechende Anpassungen vorzusehen. Ebenso sind weitere Indikatoren wie Altersstruktur, Arbeitsplatzsituation und vorhandene Leerstände nach sachverständigem Ermessen zu berücksichtigen.

marktangepasster vorläufiger Sachwert		=	307.740 €
Demografischer Faktor	1,00		
Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert		=	307.740 €

4.1.11. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Für die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale sind folgende Beträge zu berücksichtigen:

Wohnhaus

Baumängel und Bauschäden (soweit offensichtlich):

- fehlende Maßnahmen zur Herstellung der Bewohnbarkeit des Gebäudes wie:
fehlende Heizung, Sanitäranlagen, Fertigstellung Dachstuhl, Dachausbau,
fehlende Dacheindeckung, Bodenbeläge, Elektroinstallation, Wandbekleidung
usw. 130.000 €

Ein Abzug der vollen Schadenbeseitigungskosten kommt nur in Betracht, wenn der Schaden unverzüglich beseitigt werden muss. Die Wertermittlungspraxis sieht in der Regel die Möglichkeit, die Schadensbeseitigungskosten marktgerecht anzusetzen (zu dämpfen).

Zusammenstellung der besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale

Baumängel und Bauschäden	=	130.000 €
Besondere Ertragsverhältnisse	=	0 €
Bodenverunreinigungen	=	0 €
Bodenschätze	=	0 €
Rechte und Belastungen	=	0 €
Freilegungskosten (Liquidationsobjekte)	=	0 €
Sonstiges	=	0 €
Summe		130.000 €

4.1.12. Sachwert

Markt- und demografisch angepasster vorläufiger Sachwert	=	307.740 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:		-130.000 €
Sachwert		177.740 €

4.2. Ertragswertverfahren

4.2.1. Wohnflächen und Mieteinnahmen

Für die Bemessung des Rohertrages sind sowohl die tatsächlich erzielten als auch die marktüblichen erzielbaren Erträge zu ermitteln.

Mietobjekt	Lage im Objekt	Fläche m ²	marktübliche Mieten		
			€/m ²	Pauschal- miete	Monatsmiete Rohertrag
Wohnhaus	EG	42	6,60 €		277,20 €
	OG 1	43	6,60 €		283,80 €
	OG 2	64	6,50 €		416,00 €
(noch aufzuteilen)	DG 1	45	6,50 €		292,50 €
	DG 2	60	6,30 €		378,00 €
Garage					50,00 €
Scheune					80,00 €
Summe:		254			1.777,50 €

Bei der Ermittlung des Rohertrages sind die tatsächlichen Erträge zugrunde zu legen, wenn sie marktüblich erzielbar sind.

Für selbstgenutzte Flächen und bei vorübergehendem Leerstand sind die am Wertermittlungstichtag marktüblich erzielbaren Erträgen anzusetzen.

Die Ermittlung der marktüblichen Erträge erfolgt auf Grundlage des auf Excel basierenden Produktes „MIKA“ (Mietwertkalkulator) von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Das Programm „MIKA“ ermittelt durch Eingabe der objektspezifischen Einflussgrößen Landkreis, Gemarkung, Lage innerhalb einer Bodenrichtwertzone (ggf. angepasster Bodenwert), Baujahr des Objekts (ggf. aufgrund von durchgreifenden Erneuerungsmaßnahmen modifiziert), Ausstattungsstandard des Objekts und Wohnfläche eine durchschnittliche Wohnraum-miete.

Mit den Parametern des Wertermittlungsobjekts errechnet das Programm „MIKA“ die oben aufgeführten Mieten. Diese ermittelten Mieten werden für die weitere Berechnung vom Gutachterausschuss zu Grunde gelegt.

Der Gutachterausschuss hält diese Mieteinnahmen, aufgrund des derzeitigen Zustandes der Gebäude nur für nachhaltig erzielbar, wenn alle noch erforderlichen Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

4.2.2. Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten berechnen sich auf der Grundlage der Modellansätze für Bewirtschaftungskosten gemäß Anlage 3 ImmoWertV.

Die Bewirtschaftungskosten setzen sich zusammen aus:

Instandhaltungskosten:	3.810 €
Verwaltungskosten:	1.889 €
Mietausfallwagnis:	427 €
Betriebskosten	0 €
<hr/>	
Summe:	6.126 €

4.2.3. Objektspezifisch angepasster Liegenschaftszinssatz

Der bei dem Wertermittlungsobjekt angenommene objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV) wird in Anlehnung an die vom Gutachterausschuss im Immobilienmarktbericht 2025 veröffentlichten durchschnittlichen Liegenschaftszinssätze angewandt.

4.2.4. Restnutzungsdauer

Siehe Sachwertverfahren

4.2.5. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Siehe Sachwertverfahren

4.2.6. Bodenwert

Siehe Sachwertverfahren

4.2.7. Berechnung im Ertragswertverfahren

Jahresrohertrag					21.330 €
abzüglich Bewirtschaftungskosten					-6.126 €
ergibt einen Jahresreinertrag von					15.204 €
abzüglich Bodenwertverzinsungsbetrag (Liegenschaftszins x Bodenwert)	2,1%	von	22.008 €	=	-462 €
Reinertragsanteil der baulichen Anlagen					14.742 €
Restnutzungsdauer	25 Jahre				
Zinssatz	2,1 %				
ergibt einen Barwertfaktor von	19,30				
Gebäudeertragswert (Reinertragsanteil der baulichen Anlagen x Barwertfaktor) gleich					284.521 €
vorläufiger Ertragswert der baulichen Anlagen					
zuzüglich Bodenwert					22.008 €
vorläufiger Ertragswert					306.529 €
Berücksichtigung besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale					-130.000 €
Ertragswert					176.529 €

5. Verkehrswert

Der Gutachterausschuss orientiert sich vorrangig am Ertragswert und ermittelt den Verkehrswert zum Stichtag 24.06.2025 mit gerundet

177.000,- €

in Worten: einhundertsevenundsiebzigtausend - €

Bad Hersfeld, den 24.06.2025

Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, des Schwalm-Eder-Kreises und des Werra-Meißner-Kreises

gez. Peter
vorsitzendes Mitglied

gez. Koch
Gutachter

gez. Schütte
Gutachter

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird beglaubigt.

Bad Hersfeld, den 24.06.2025

Im Auftrag

Wepler,
Techn. Amtsrat



Anlagen

A. Quellennachweis (Rechtsvorschriften/Fachliteratur)

Rechtsvorschriften

(in den zum Wertermittlungsstichtag gültigen Fassungen)

Baugesetzbuch (BauGB)

Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch (BauGB-AV)

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV2021)

Fachbücher

Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung
Loseblattsammlung, Verlag Moderne Industrie, München

Kleiber, Verkehrswertermittlung von Grundstücken
9. Auflage 2020 Bundesanzeiger Köln

Kröll, Hausmann, Rolf, Rechte und Belastungen bei der Immobilienwertermittlung
5. Auflage 2015, Werner Verlag (Wolters Kluwer Deutschland GmbH)

Sprengnetter, Handbuch zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlung (Band I bis IX)
Loseblattsammlung, Eigenverlag Dr.- Sprengnetter

Scharold/Peter, **Immobilienwertermittlung unter Berücksichtigung demografischer Einflüsse**
2014 Wichmann, VDE Verlag GmbH

Fachzeitschriften

Kleiber/Simon/Weyers, Grundstücksmarkt und Grundstückswert (GuG)
Werner Verlag

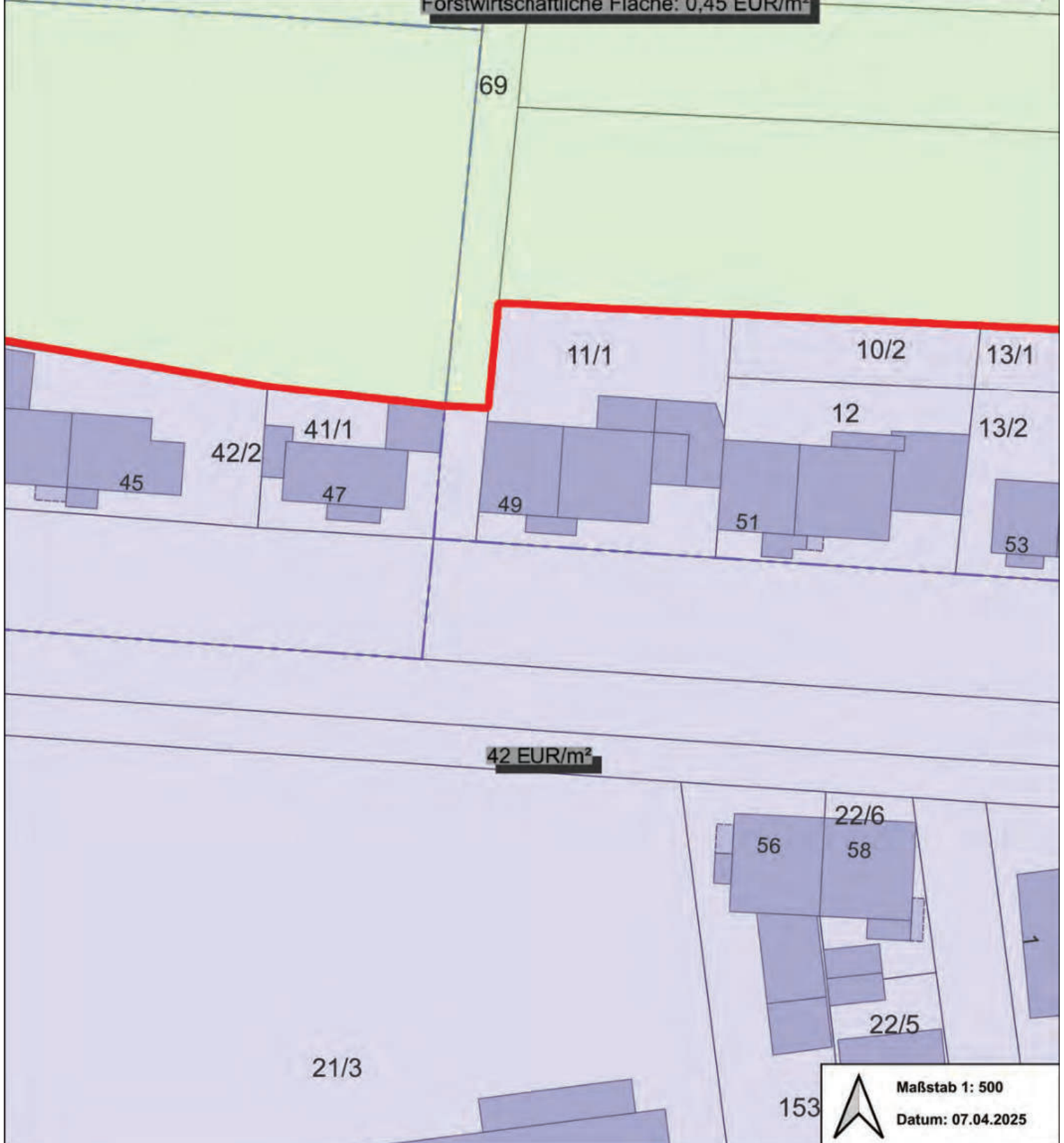
Sprengnetter, immobilien & bewerten
Sprengnetter GmbH

Auszug aus der Bodenrichtwertkarte

Stichtag 01.01.2024

Gemeinde:	Ronshausen	Gemarkung:	Ronshausen
Lage:	Eisenacher Straße 49	Homberg (Efze), den 07.04.2025	

Forstwirtschaftliche Fläche: 0,45 EUR/m²



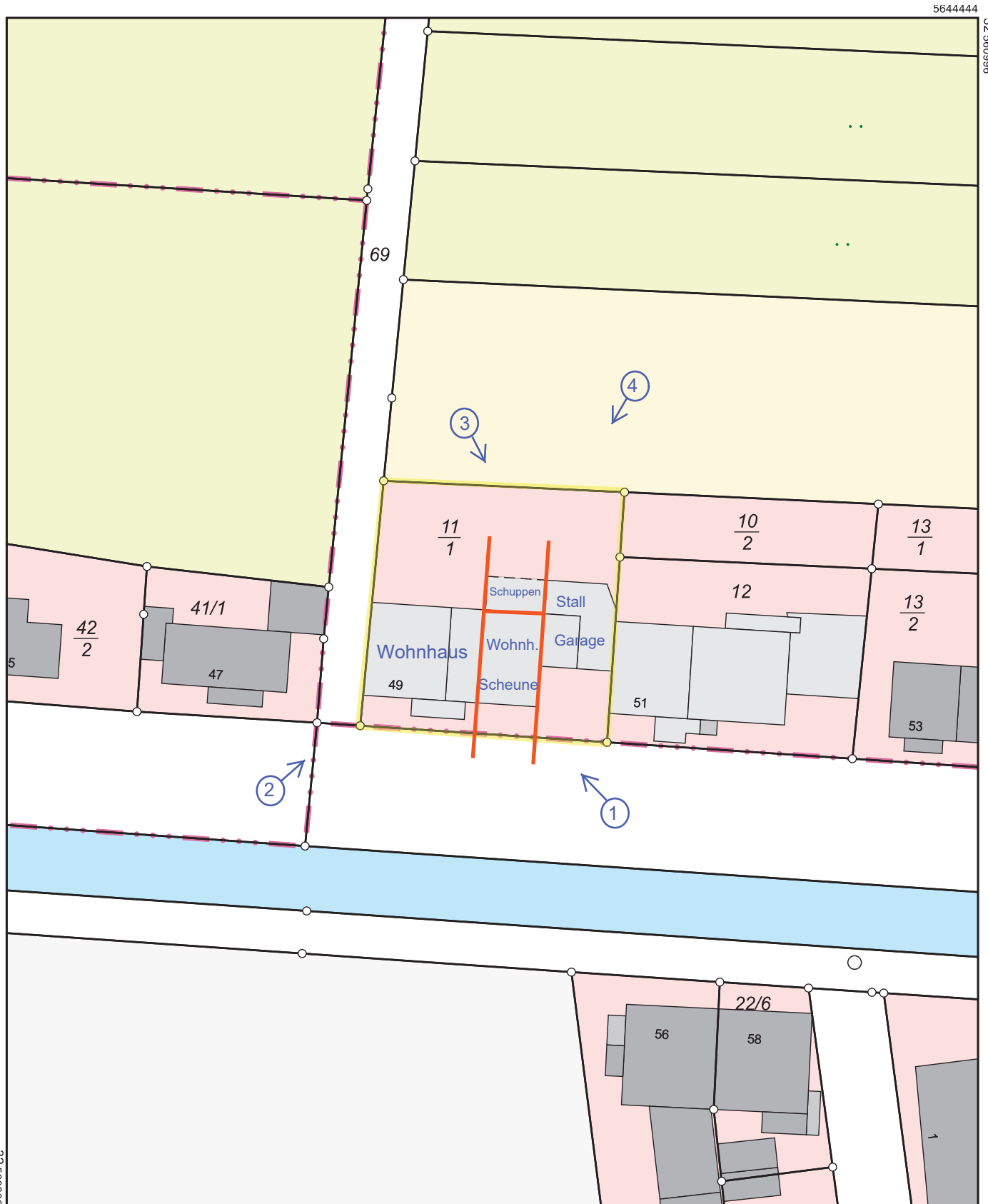
Skizze mit Übersicht der Fotostandpunkte:

① = Bild 1

② = Bild 2

③ = Bild 3

④ = Bild 4



5644444

32.560996

32.560996

5644334

0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500

**Ronshausen Bild 1
Eisenacher Straße 49**



**Ronshausen Bild 2
Eisenacher Straße 49**



**Ronshausen Bild 3
Eisenacher Straße 49**



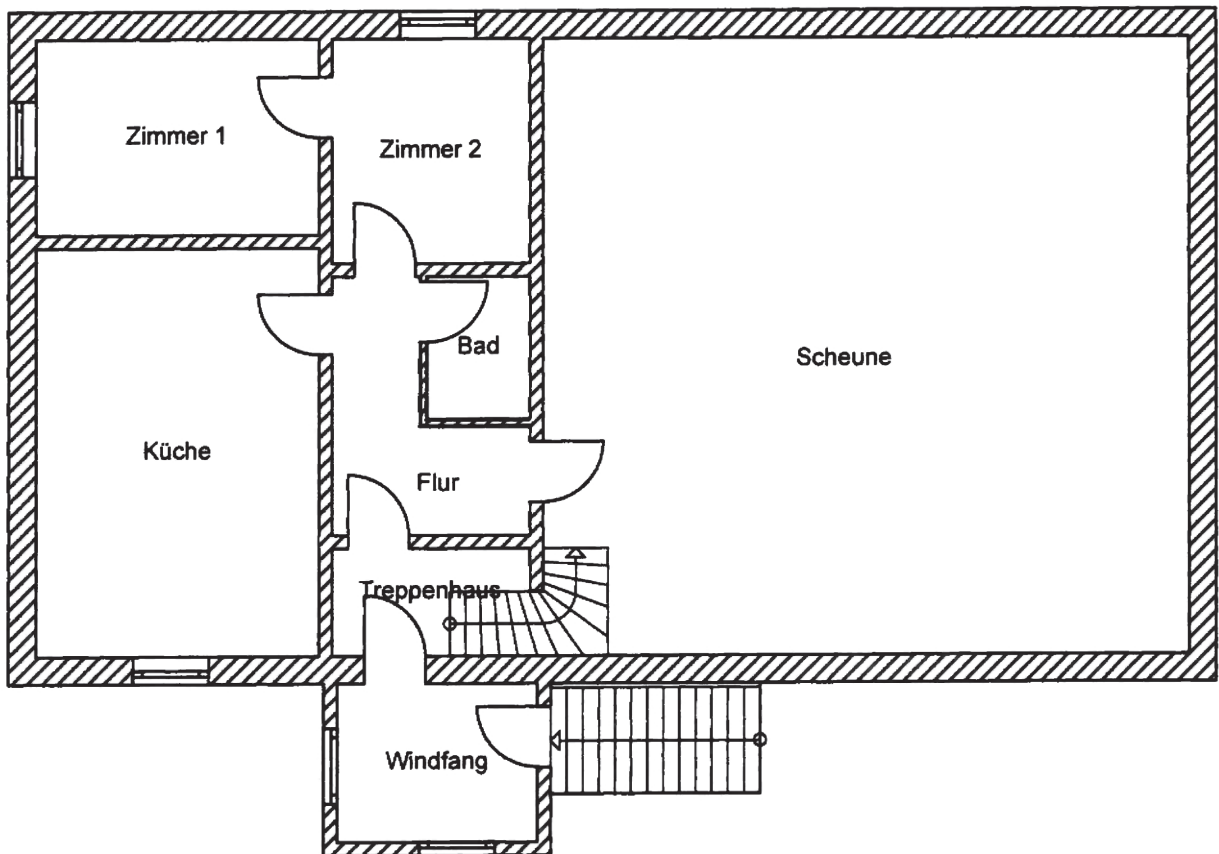
**Ronshausen Bild 4
Eisenacher Straße 49**



Grundrisskizze in Ronshausen

Eisennacher Straße 49

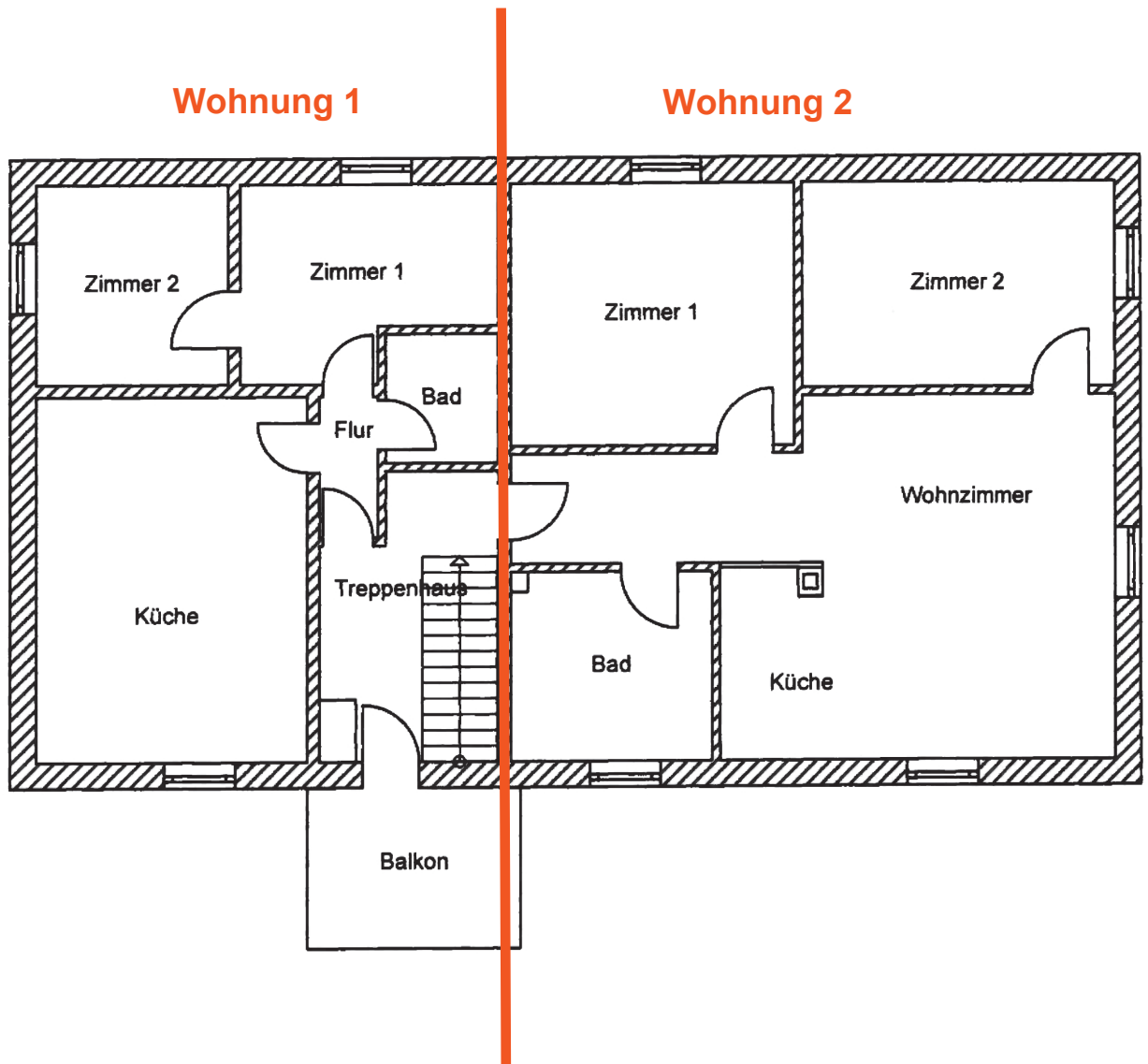
Erdgeschoss



Grundrisskizze in Ronshausen

Eisenacher Straße 49

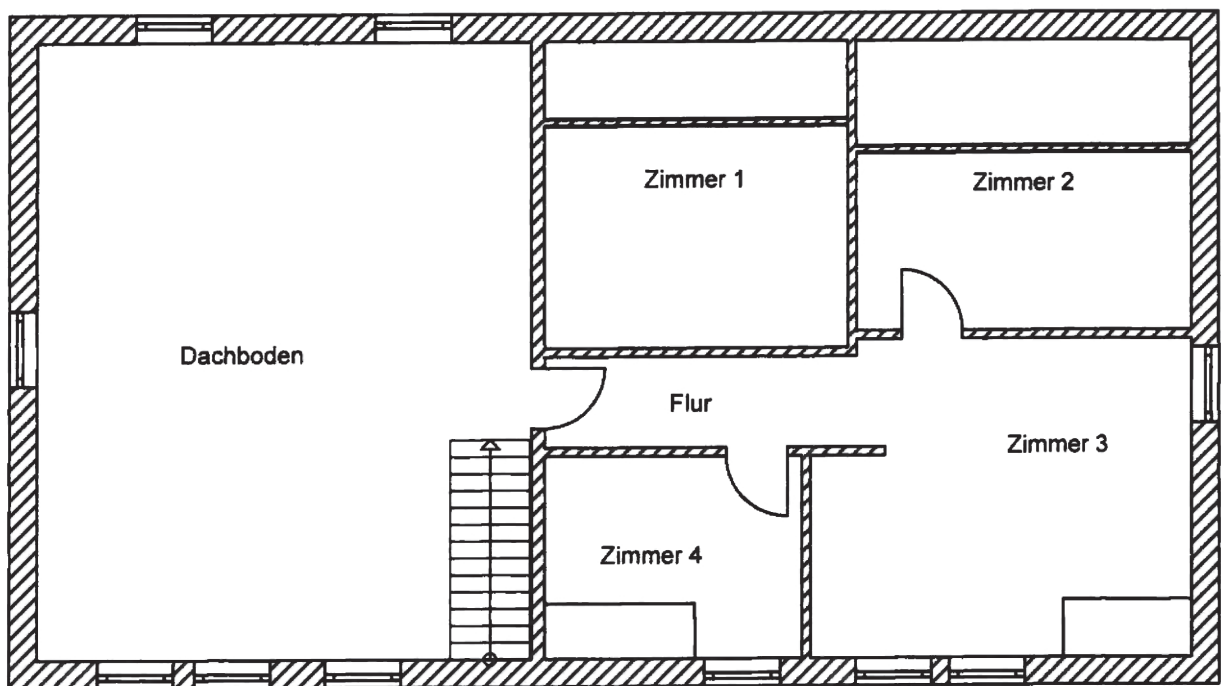
Obergeschoss



Grundrisskizze in Ronshausen

Eisenacher Straße 49

Dachgeschoss



**Berechnung der
Bruttogrundfläche (nach
DIN 277, Teil 1, Abschnitt
3.2.1)**

**Die Ermittlung der Bruttogrundfläche wurde auf der Grundlage von Angaben aus
Katasterunterlagen durchgeführt.**

	Länge		Breite		Faktor		
Wohnhaus							
KG,EG,OG,DG	10,46	x	8,85	x	4,0	=	370,28 m ²
Windfang	3,29	x	1,60	x	2,0	=	10,53 m ²
KG,OG,DG (Scheune)	8,85	x	5,57	x	3,0	=	147,88 m ²
Summe:							529 m²
Schuppen							
	5,57	x	3,12	x	1,0	=	17,38 m ²
Summe:							17 m²
Garage u. Stall							
	8,11	x	6,74	x	1,0	=	54,66 m ²
	1,14	x	2,31	x	-0,5	=	-1,32 m ²
Summe:							53 m²

Berechnung der Wohnflächen in Ronshausen Eisenacher Straße 49

Grundlage: Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche
(Wohnflächenverordnung - WoFIV) vom 25.November 2003 (BGBl. I S. 2346)

Die Ermittlung der Wohnfläche wurde auf der Grundlage von örtlichen Feststellungen durchgeführt.

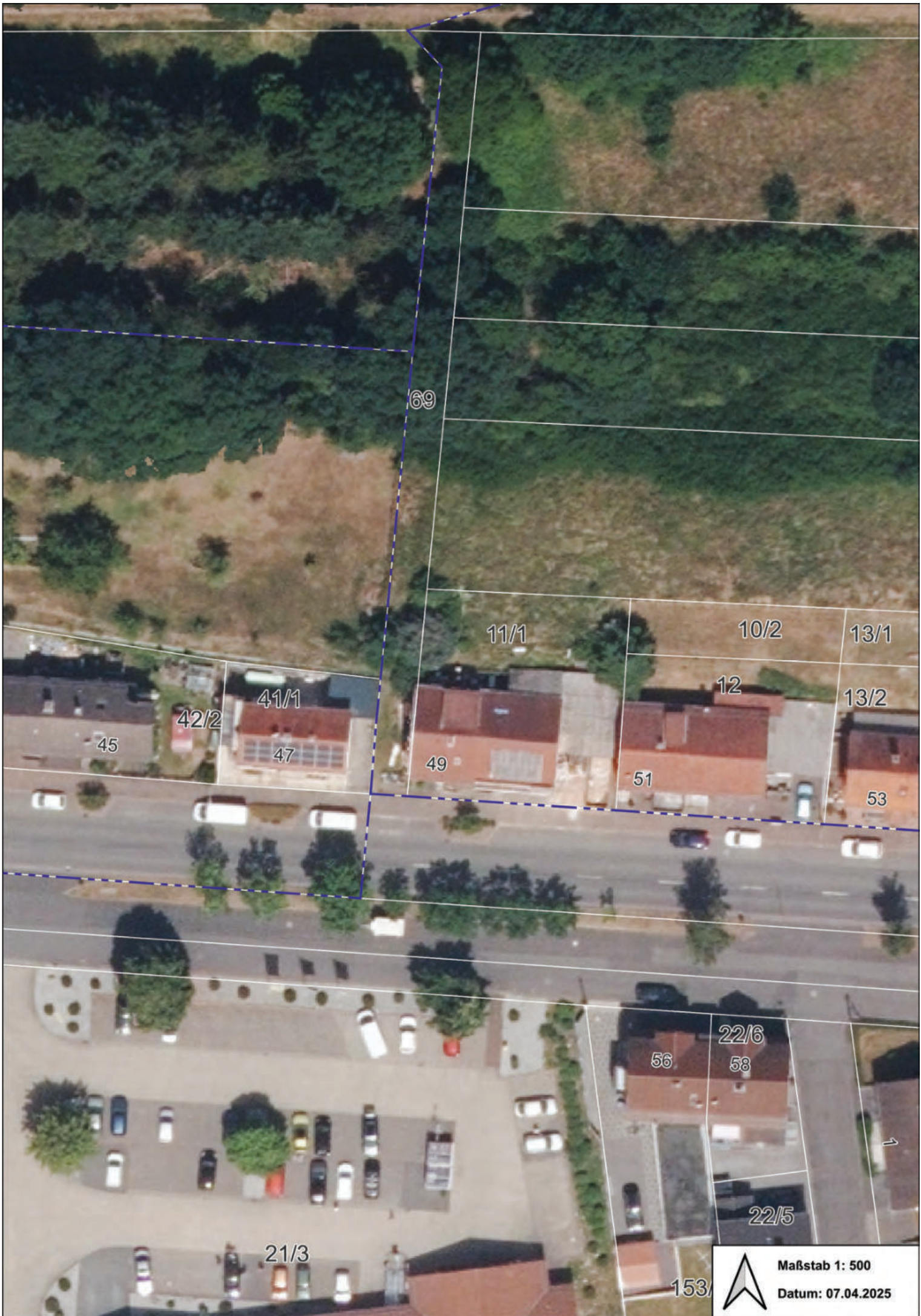
	Länge		Breite		Faktor		
Erdgeschoss							
Flur	1,69	x	1,19	x	1,0	=	2,01 m ²
Flur	2,06	x	0,94	x	1,0	=	1,94 m ²
Bad	1,89	x	1,36	x	1,0	=	2,57 m ²
Küche	4,88	x	3,74	x	1,0	=	18,25 m ²
Zimmer 1	3,70	x	2,59	x	1,0	=	9,58 m ²
Zimmer 2	2,97	x	2,52	x	1,0	=	7,48 m ²
Summe:							42 m²
Obergeschoss Wohnung 1							
Flur	1,92	x	0,92	x	1,0	=	1,77 m ²
Bad	1,83	x	1,56	x	1,0	=	2,85 m ²
Zimmer 1	4,01	x	2,83	x	1,0	=	11,35 m ²
Zimmer 1	1,69	x	0,88	x	-1,0	=	-1,49 m ²
Zimmer 2	2,82	x	2,71	x	1,0	=	7,64 m ²
Küche	5,17	x	3,83	x	1,0	=	19,80 m ²
Balkon	2,50	x	1,38	x	0,25	=	0,86 m ²
Summe:							43 m²
Obergeschoss rechts Wohnung 2							
Wohnzimmer	8,36	x	1,45	x	1,0	=	12,12 m ²
Wohnzimmer	3,97	x	0,87	x	1,0	=	3,45 m ²
Wohnzimmer	3,94	x	2,74	x	1,0	=	10,80 m ²
Küche	2,22	x	1,46	x	1,0	=	3,24 m ²
Küche	1,12	x	0,42	x	1,0	=	0,47 m ²
Bad	2,84	x	2,53	x	1,0	=	7,19 m ²
Bad	0,42	x	0,28	x	-1,0	=	-0,12 m ²
Zimmer 1	4,01	x	3,71	x	1,0	=	14,88 m ²
Zimmer 2	4,11	x	2,89	x	1,0	=	11,88 m ²
Summe:							64 m²

Dachgeschoss

Flur	4,28	x	1,15	x	1,0	=	4,92 m ²
Zimmer 1	4,04	x	1,53	x	1,0	=	6,18 m ²
Zimmer 1	4,04	x	1,41	x	0,5	=	2,85 m ²
Zimmer 2	4,07	x	1,17	x	1,0	=	4,76 m ²
Zimmer 2	4,07	x	1,18	x	0,5	=	2,40 m ²
Zimmer 3	4,23	x	2,40	x	1,0	=	10,15 m ²
Zimmer 3	2,75	x	0,94	x	1,0	=	2,59 m ²
Zimmer 3	2,49	x	1,67	x	1,0	=	4,16 m ²
Zimmer 3	1,67	x	0,96	x	0,5	=	0,80 m ²
Zimmer 4	2,75	x	1,41	x	1,0	=	3,88 m ²
Zimmer 4	1,88	x	0,87	x	1,0	=	1,64 m ²
Zimmer 4	1,88	x	1,08	x	0,5	=	1,02 m ²

Summe:**45 m²****Gesamt:****194 m²**

Standardstufen			
Standard- stufe	3	4	5
Außenwände	ein-/zweischaliges Mauerwerk, z. B. aus Leichtziegeln, Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen; Edelputz; Wärmedämmverbundsystem oder Wärmedämmputz (nach ca. 1995)	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z. B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005)	aufwendig gestaltete Fassaden mit konstruktiver Gliederung (Säulenstellungen, Erker etc.), Sichtbeton-Fertigteile, Natursteinfassade, Elemente aus Kupfer-/Eloxalblech, mehrgeschossige Glasfassaden; hochwertigste Dämmung
Dächer	Faserzement-Schindeln, beschichtete Betondachsteine und Tondachziegel, Folienabdichtung; Dachdämmung (nach ca. 1995)	glasierte Tondachziegel; Flachdachausbildung tlw. als Dachterrasse; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachform, z. B. Mansarden-, Walmdach, Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005)	hochwertige Eindeckung, z. B. aus Schiefer oder Kupfer, Dachbegrünung, befahrbares Flachdach; stark überdurchschnittliche Dämmung
Fenster und Außen-türen	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlagen z. B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz	große feststehende Fensterflächen, Spezialverglasung (Schall- und Sonnenschutz); Außentüren in hochwertigen Materialien
Innenwände und -türen	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen	Sichtmauerwerk; Massivholztüren, Schiebetürelemente, Glastüren, strukturierte Türblätter	gestaltete Wandabläufe (z. B. Pfeilervorlagen, abgesetzte oder geschwungene Wandpartien); Brandschutzverkleidung; raumhohe aufwendige Türelemente
Decken-konstruktion	Betondecken mit Trittschall- und Luftschallschutz (z. B. schwimmender Estrich); einfacher Putz	zusätzliche Deckenverkleidung	Deckenvertäfelung (Edelholz, Metall)
Fußböden	Linoleum-, Teppich-, Laminat und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion	hochwertiges Parkett, hochwertige Natursteinplatten, hochwertige Edelholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion
Sanitär-einrichtungen	1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest	1 bis 2 Bäder je Wohneinheit mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen jeweils in gehobener Qualität	2 und mehr Bäder je Wohneinheit; hochwertige Wand- und Bodenplatten (oberflächenstrukturiert, Einzel- und Flächendekors)
Heizung	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung	Solarkollektoren für Warmwassererzeugung und Heizung, Blockheizkraftwerk, Wärmepumpe, Hybrid-Systeme
Sonstige technische Ausstattungen	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse, Personenaufzugsanlagen	Video- und zentrale Alarmanlage, zentrale Lüftung mit Wärmetauscher, Klimaanlage; Bussystem; aufwendige Personenaufzugsanlagen



69

11/1

10/2

13/1

41/1

12

13/2

42/2

45

47

49

51

53

22/6

56

58

22/5

21/3

153



Maßstab 1: 500

Datum: 07.04.2025